

► Inhalt

► Basiswissen Strafrecht BT 2

Lektion 1: Der Totschlag, § 212	7
Lektion 2: Der Mord, § 211	8
Lektion 3: Tötung auf Verlangen, § 216; Beihilfe zum Suizid; Sterbehilfe	16
Lektion 4: Die Körperverletzung, § 223	19
Lektion 5: Die gefährliche Körperverletzung, § 224	22
Lektion 6: Die schwere Körperverletzung, § 226	25
Lektion 7: Die Körperverletzung mit Todesfolge, § 227	29
Lektion 8: Beteiligung an einer Schlägerei, § 231	31
Lektion 9: Misshandlung von Schutzbefohlenen, § 225	32
Lektion 10: Die Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315c	36
Lektion 11: Gefährl. Eingriff i. den Straßenverkehr, § 315b	39
Lektion 12: Trunkenheit im Verkehr, § 316	41
Lektion 13: Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 142	42

Lektion 14: Die Freiheitsberaubung, § 239	47
Lektion 15: Der erpresserische Menschenraub, § 239a	49
Lektion 16: Die Nötigung, § 240	52
Lektion 17: Der Hausfriedensbruch, § 123	56
Lektion 18: Die Urkundenfälschung, § 267	58
Lektion 19: Weitere Urkundendelikte, §§ 268 ff.	64
Lektion 20: Die Brandstiftung, §§ 306 ff.	67
Lektion 21: Die falsche Verdächtigung, § 164	70
Lektion 22: Vortäuschen einer Straftat, § 145d	73
Lektion 23: Die Begünstigung, § 257	75
Lektion 24: Die Strafvereitelung, § 258	77
Lektion 25: Aussagedelikte, §§ 153 ff.	80
Lektion 26: Ehrverletzungsdelikte, §§ 185 ff.	84
Lektion 27: Widerstand gg. Vollstreckungsbeamte, § 113	89
Lektion 28: Straftaten im Amt, §§ 331 ff.	93

Lektion 2: Der Mord, § 211

1. Was ist Schutzgut des § 211?

Schutzgut des § 211 ist das menschliche Leben.

2. In welchem Verhältnis steht § 211 zu § 212?

Zwischen Rechtsprechung und Literatur ist das Verhältnis von § 211 und § 212 umstritten. Die Rechtsprechung behandelt die § 211 und § 212 als zwei jeweils selbständige Tatbestände mit wesensverschiedenem Unrechtsgehalt. Die Literatur hingegen erblickt in § 211 eine unselbständige Qualifikation des Totschlages. § 212 stellt hiernach den Grundtatbestand der Tötungsdelikte dar. Konsequenzen haben diese Meinungen insbesondere bei der Frage der Strafbarkeit möglicher Teilnehmer, vgl. Frage Nr. 26.

3. Nennen Sie die Mordmerkmale der ersten Gruppe!

Mordmerkmale der ersten Gruppe des § 211 Abs. 2 sind Mordlust, Habgier, Befriedung des Geschlechtstrieb und sonstige niedrige Beweggründe.

4. Definieren Sie Mordlust, § 211 Abs. 2 Gruppe 1, Var. 1!

Unter Mordlust versteht man, dass der Täter das Opfer aus Freude an der Vernichtung menschlichen Lebens tötet und der Tod des Opfers der alleinige Tatzweck ist. Subjektiv setzt die Verwirklichung des Merkmals „Mordlust“ Absicht bezüglich des Eintritts des Todes voraus. Dieses Mordmerkmal hat vergleichsweise geringe Relevanz für die Rechtspraxis und die Klausuren im Studium.

5. Wann tötet der Täter aus Habgier, § 211 Abs. 2 Gruppe 1, Var. 3?

Aus Habgier tötet, wer ausschließlich oder vorwiegend aus übertriebenem Streben nach Gewinn und materiellen Gütern, das in seiner Hemmungslosigkeit und Rücksichtslosigkeit das erträgliche Maß weit übersteigt, ein menschliches Leben auslöscht.

6. Definieren Sie das Mordmerkmal „zur Befriedigung des Geschlechtstriebes“, § 211 Abs. 2 Gruppe 1, Var. 2!

Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes tötet, wer durch den Tötungsakt selbst sexuelle Befriedigung erlangen will und im Zeitpunkt der Tötungshandlung vorherrschend von sexuellen Motiven geleitet wird. Des Weiteren verwirklicht das Mordmerkmal, wer sich an der Leiche sexuell vergehen will sowie derjenige, der bei einer Vergewaltigung den Tod des Opfers billigend in Kauf nimmt.

7. Was sind „sonstige niedrige Beweggründe“ gem. § 211 Abs. 2 Gruppe 1, Var. 4?

Nach dieser „Generalklausel“ kommt Mord auch dann in Betracht, wenn der Täter aus Beweggründen handelt, die den Mordmerkmalen der ersten und dritten Gruppe nahe kommen, dort aber nicht explizit aufgeführt sind. Für die Prüfung des Tatbestandsmerkmals „niedrige Beweggründe“ kann kein vorgefertigtes Lösungsschema aufgestellt werden. Je nach konkretem Einzelfall müssen insbesondere die zur Tat führenden Motive und Interessen, die Gesinnung des Täters und die sonstigen einzelnen Tatumstände (wie z.B. auch eine Mitverantwortung des Opfers für die Tat) individuell bewertet werden.

Hinsichtlich der absoluten Strafandrohung des § 211 Abs. 1 muss bei der Prüfung des Mordmerkmals der „niederen Beweggründe“ immer berücksichtigt werden, dass bereits jeder vorsätzliche Totschlag nach § 212 eine Tat mit sehr schwerem Unrechtsgehalt darstellt. Für eine Bejahung des § 211 muss aus diesem Grund ein exorbitant hohes Maß an nicht hinnehmbaren Gesamtumständen vorausgesetzt werden. Es ist also auf eine besonders unverhältnismäßige Zweck-Mittel-Relation abzustellen, wobei das vom Täter zur Zweckerreichung eingesetzte Mittel eben die Tötung eines anderen Menschen darstellt.

8. Beschreiben Sie die Mordmerkmale der zweiten Gruppe!

Die Mordmerkmale der zweiten Gruppe des § 211 Abs. 2 knüpfen nicht an subjektive Momente, sondern an eine besonders gefährliche und verwerfliche Art der Tatbegehung an. Hierunter fallen Heimtücke, Grausamkeit und gemeingefährliche Mittel.

9. Definieren Sie „heimtückisch“ gem. § 211 Abs. 2 Gruppe 2, Var. 1!

Heimtückisch handelt, wer die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewusst und in feindlicher Willensrichtung zu dessen Tötung ausnutzt.

Klausurhinweis: Mitunter wird vom Klausursteller gewünscht, das Merkmal der „feindlichen Willensrichtung“ in der Prüfung explizit als Restriktionskriterium der Rechtsprechung auszuweisen statt es als vermeintlich allgemein anerkannte Voraussetzung der Heimtücke zu prüfen.

Arglos ist das Opfer dann, wenn es sich zum Zeitpunkt des Versuchsbeginns keines erheblichen Angriffes auf Leib oder Leben versieht.

Wehrlosigkeit bedeutet, dass das Opfer infolge seiner Arglosigkeit keine oder nur eine geringe Möglichkeit zur Verteidigung besitzt. Das Opfer darf sich zum Zeitpunkt des Versuchsbeginns keiner Gefahr bewusst sein, ausgenommen der Versuchsbeginn mündet zeitlich unmittelbar in die Vollendung ein.

10. Können Kleinkinder, Besinnungslose oder Schlafende heimtückisch getötet werden?

Voraussetzung für die Arglosigkeit ist, dass das Opfer überhaupt zum Argwohn fähig ist. Soweit das Opfer konstitutionell arg- und wehrlos ist, d. h. aufgrund seiner generellen Verfassung weder die böse Absicht des Täters erkennen, noch dieser wirksam entgegentreten kann, wird das Merkmal der Heimtücke regelmäßig zu verneinen sein, beispielsweise bei Kleinstkindern oder bewusstlosen Personen. Ausnahmen hiervon bestehen jedoch, wenn der Täter die Arglosigkeit eines schutzbereiten Dritten zur Tat ausnutzt. Fragwürdig ist, ob mit der Rechtsprechung davon auszugehen ist, dass bei der Tötung eines Kleinstkindes dann Heimtücke gegeben ist, wenn sog. „natürliche Abwehrinstinkte“ übergangen werden (z.B. durch die Süßung eines vergifteten Breies, den das Kind dann nicht ausspuckt, sondern anstandslos schluckt).

Wer schläft, ist zwar in der Regel ebenso weder zu Argwohn fähig, noch kann er Arglosigkeit empfinden. Die Rechtsprechung hilft sich zur Bejahung des Merkmals der Heimtücke bei der Tötung Schlafender aber mit der Formulierung, dass der Schlafende seine

Arglosigkeit „mit in den Schlaf nimmt“. Im Unterschied zur bewusstlosen Person nimmt der Schlafende jedoch die Arglosigkeit bewusst und freiwillig mit in den Schlaf. In Einzelfällen ist hierbei eine Differenzierung äußerst schwierig und fragwürdig, beispielsweise bei freiwillig herbeigeführter Bewusstlosigkeit durch Drogen oder Anästhesie.